

**Anmerkungen RWE Nuclear GmbH zum
Referentenentwurf der BReg. vom 12.03.2021, 15:19 Uhr, für ein
Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes**

- Unter „B. Lösung“ ist wird im letzten Satz von Absatz 1 (Seite 4) erläutert, dass von dem Rechtsbehelfsverzicht ausgenommen sind, „die allein der Durchsetzung von Verpflichtungen dienen, die Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs oder des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.“ Hier ist nach „Verpflichtungen“ noch „und Rechten“ einzufügen.
- Anspruchsinhaber in § 7e Absatz 1 und in § 7e Absatz 2 ist auf Seiten RWE jeweils die RWE Nuclear GmbH.
- Die Begründung muss unseres Erachtens in „A. Allgemeiner Teil“ unter „I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ am Ende von Absatz 1 e ergänzt werden. Die bisherige Aussage „Auch dem Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich ordnete das Beendigungsgesetz von 2002 Elektrizitätsmengen zu, obgleich es nicht im Leistungsbetrieb war.“ Zur Erläuterung für das weitere Verständnis ist hier die Aussage angezeigt, dass die Zuteilung nach der zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen getroffenen Vereinbarung vom 11.06.2001 auf der Grundlage eines Vergleichs dafür erfolgte, dass RWE den Genehmigungsantrag für Mülheim-Kärlich zurückgezogen und die Klage auf Schadensersatz gegen das Land Rheinland-Pfalz zurückgenommen hat.
- Unter „B. Besonderer Teil“ wäre unter „Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)“ bei § 7e der Vollständigkeit halber eine Ergänzung bei den Kernkraftwerken vorzunehmen, für die Anträge auf Ausgleich für entwertete Investitionen gestellt worden sind. Ein derartiger Antrag erfolgte auch für Biblis A.
- In der Begründung zu § 7e empfiehlt sich unseres Erachtens eine Feststellung, dass es sich bei dem finanziellen Ausgleich im Verständnis der Asteris-Rechtsprechung nicht um einen Beihilfetatbestand handelt, da mit den Ausgleichsregelungen verfassungsrechtlich verbrieften Ansprüchen nachgekommen wird, die das Bundesverfassungsgericht bereits 2016 und zuletzt 2020 angemahnt hat.